



Medizinische Dienste

► Bewilligungen und Support

Bewilligungen
Malzgasse 30
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 95 26
E-Mail: bewilligungen-bs@hin.ch
www.gesundheit.bs.ch

Meldung über die Einstellung einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters gemäss Bewilligungsverordnung § 28 und § 29 Abs. 2, 3 und 5 als Osteopathin/Osteopathe

Aktive Bewilligung(en) eines od. mehrerer anderer Kantone

Kanton/e

Daten Praxis

Fachliche Leitung
(Name der verantwortl. Pers.)

Name der Praxis

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort

Telefon

Mobil

Mailadresse

Website

Verbindliches Datum zur Tätigkeitsaufnahme per

Die Beschäftigung als Stellvertreterin/ Stellvertreter erfolgt:

sporadisch, nach Bedarf, halbtags/tageweise

befristet, für die Zeit von:

bis

unbefristet, Arbeitszeit:

Stunden pro Woche

Personalien der Stellvertretung

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht m w

Staatsangehörigkeit

Bürgerort/Kanton
(bei Ausländern: Geburtsort/-land)

Geburtsname

Zivilstand

Private Adresse der Stellvertretung

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort

Land

Telefon

Mobil

Mailadresse

Diplom ausgestellt durch die Interkantonalen Prüfungskommission (GDK)

ausgestellt durch

Ort

Land

Ausstellungsdatum

Die/der Unterzeichnende bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass die eingeforderten und gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel der fachlichen Leitung

Ort und Datum

Unterschrift Stellvertretung

Erforderliche Beilagen gemäss separatem Verzeichnis

**Beilagen zur Meldung über die Einstellung einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters
gemäss Bewilligungsverordnung § 28 und § 29 Abs. 2, 3 und 5 als Osteopathin /
Osteopathe im Kanton Basel-Stadt**

Name	Vorname	
Diplom ¹ ausgestellt durch die Interkantonalen Prüfungskommission (GDK) für Osteopathen und Osteopathinnen		Kopie**
Anerkennung ausländisches Diplom		Kopie*
Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister (Schweizerisches Strafregister, Dienst für Auszüge an Privatpersonen, Bundesrain 20, 3003 Bern; online unter www.bj.admin.ch)		Original, nicht älter als 6 Monate
bei Zuzug aus dem Ausland benötigen wir zusätzlich das Führungszeugnis vom Herkunftsland (nur wenn noch keine 10 Jahre in der Schweiz wohnhaft)		Original, nicht älter als 6 Monate
Weitere Beilagen		
Berufsausübungsbewilligung(en) eines od. mehrerer anderer Kantone / Staaten		Kopie
Bei früherer selbstständigen Tätigkeit in einem od. mehreren anderen Kanton(en)/Staat(en)		Original, oder amtlich beglaubigte Kopie
Unbedenklichkeitserklärung (Certificate of Good Standing) der zuständigen Gesundheitsbehörde		Original
Arbeits- und/oder Aufenthaltsbewilligung/Grenzgängerbestätigung		Kopie**
Nachweis vorhandener weiterer Titel		

Auf Verlangen einzureichen

Ausweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch	Kopie***
Arztzeugnis über den Gesundheitszustand	aktuell und Original

* Bei ausländischen, nicht in Deutsch abgefassten Dokumenten ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache nötig.

** Auf Verlangen ist eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen

*** Falls Muttersprache nicht Deutsch ist

1 Art. 25 Praktizierende Osteopathinnen und Osteopathen

1 Osteopathinnen und Osteopathen, die bei Inkrafttreten dieses Reglements diesen Beruf bereits ausüben, können das interkantonale Diplom gemäss Art. 2 dieses Reglements erwerben, wenn sie die praktische Prüfung des zweiten Teils der interkantonalen Prüfung (Art. 15) bestehen.

2 Die praktische Prüfung für praktizierende Osteopathinnen und Osteopathen muss innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Durchführung der ersten interkantonalen Prüfung absolviert werden, spätestens jedoch bis zum 31.12.2012.

3 Zur praktischen Prüfung zugelassen werden Osteopathinnen und Osteopathen, die bei Inkrafttreten dieses Reglements den Beruf als Osteopathin/Osteopath ausgeübt haben, wenn sie bei der Zulassung zur Prüfung in einem Umfang als Osteopathin oder Osteopath tätig sind, der mindestens zwei Jahren zu 100% entspricht 2 und

a) über eine mindestens vierjährige vollzeitliche oder diesem Leistungsumfang entsprechende theoretische und praktische Ausbildung in Osteopathie verfügen oder

b) einen auf einem anerkannten Physiotherapiediplom aufbauenden strukturierten berufsbegleitenden Ausbildungsgang von mindestens 1800 Unterrichtsstunden in Osteopathie erfolgreich absolviert haben.